

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 96

Sonnabend, den 3. Dezember

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Pettizelle oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Betrifft Kartoffeln.

Die Herren Ortsvorsteher, die meine Verfügung vom 15. November 1921 noch nicht erledigt haben, ersuche ich hiermit nochmals, die Anzeige über die bisher verkauften, bereits abgelieferten und noch zum Verkauf zur Verfügung stehenden Kartoffeln bestimmt umgehend an den Kreisausschuß einzusenden, da ich dem Herrn Oberpräsidenten in Stettin die Zusammenstellung für den ganzen Kreis bis zum 1. Dezember d. Js. einreichen muß.

Belgard, den 28. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Auslandsmehl.

Den Ortsvorständen sind gleichzeitig mit den Brotkarten Auslandsmehl-Karten übersandt, die mit den Brotkarten an die versorgungsberechtigte Bevölkerung abzugeben sind.

Gegen Vorlegung dieser Karten wird von den Mehl-abgabestellen des Kreises demnächst Auslandsmehl (70 % Weizenmehl) abgegeben werden. Der Zeitpunkt und die Menge, welche auf den Abschnitt abzugeben ist, wird bekannt gegeben werden.

Belgard, den 2. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Bedarfsanmeldung für Benzol.

Schriftliche Anträge auf Zuteilung von Benzol für den Monat Dezember d. Js. für landwirtschaftliche Zwecke sind bei dem Kreiswirtschaftsamt in Belgard (Kreisbenzollstelle) spätestens bis zum 10. Dezember d. Js. zu stellen. Es ist genau anzugeben, für welchen Zweck (Motorpflug, Dreschmotor oder sonstige Motoren) das Benzol gebraucht wird.

Benzol für nicht landwirtschaftliche Zwecke wie z. B. zum Betriebe von Mühlen, Wasserwerken, Kreissägen, Kraftfahrzeugen, Lastkraftwagen und ähnlichen Betrieben ist bei dem Herrn Regierungspräsidenten möglichst bis zum 5. eines jeden Monats anzufordern.

Später eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß nach wie vor große Knappheit an Benzol besteht. Alles Drängen auf schleunige Lieferung ist zwecklos; die Empfangsberechtigten werden von der Lieferfirma der Reihe nach beliefert. Die zur Verfügung gestellten Mengen reichen lange nicht aus, um den angemeldeten Bedarf zu befriedigen.

Die Lieferfirma verlangt vor Lieferung die Ueberweisung eines ausreichenden Vorschusses und Einsendung der Benzollieferanten.

Landwirte, die mit dem zugewiesenen Benzol nicht auskommen, müssen sich im freien Handel Benzin beschaffen. Belgard, den 28. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Verordnung

über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Vom 24. November 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401), 18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581, 674) in der Fassung der Verordnungen vom 29. Juli 1916 und 16. Juli 1917, des in § 21 der Verordnung vom 8. Mai 1918 und des Artikels IV der Verordnung vom 27. November 1919 (RGBl. 1916 S. 861, 1917 S. 626, 1918 S. 395, 1919 S. 1909) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen.“

2. Hinter § 10 werden folgende Vorschriften als §§ 11 bis 13 neu eingefügt:

§ 11.

Wer außerhalb des Kommunalverbandes, in dem er seine gewerbliche Niederlassung oder mangels einer solchen seinen Wohnort hat, in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, sei es im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung, bedarf vom 20. Dezember 1921 ab der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 1 Abs. 1 zum Handel mit Kartoffeln befugt sind, mit der Maßgabe, daß für diese Angestellten und Beauftragten bis zum 20. Januar 1922 ein behördlicher Ausweis genügt, wonach sie von einer im Besitze der Handelserlaubnis befindlichen Person mit dem Ankauf von Kartoffeln beauftragt sind. Für die Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 bedarf es der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Der Erlaubnisschein oder der Ausweis (Abs. 1 Satz 2) muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der Behörde, die sie erteilt. Sie kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig ist, oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen. Sie kann von der Behörde, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verjagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Gegen die Verjagung und die Zurücknahme der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis aufstellen.

Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Sie können die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 auf Personen ausdehnen, die, ohne im Besitze der Handelserlaubnis nach § 1 Abs. 1 oder der Ankaufserlaubnis nach Abs. 1 zu sein, Kartoffeln in dem Kommunalverband ankaufen, indem sie ihre gewerbliche Niederlassung oder mangels einer solchen ihren Wohnort haben; für diese Fälle kann die untere Verwaltungsbehörde als für die Erteilung der Erlaubnis zuständig bezeichnet werden.

§ 12.

Wer es unternimmt, der Vorschrift in § 11 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 11 Abs. 4 Satz 2 getroffenen Bestimmung zuwider ohne Erlaubnis Kartoffeln anzukaufen, oder wer der Vorschrift in § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12 a.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes bestimmen, daß die Vorschriften in § 11, 12 a auch für den Ankauf von freiem Brotgetreide oder freier Gerste beim Erzeuger gelten. Freies Getreide ist das Getreide, das nicht zur Erfüllung der der Landwirtschaft durch das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) auferlegten Umlage an den Kommunalverband abzuliefern ist.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können bestimmen, daß, wer Lebens- oder Futtermittel im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Vertriebsstand, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im Einzelnen ersichtlich ist, anzubringen, oder die feilgehaltenen Waren mit Preisauszeichnungen (Preisschildern) zu versehen. Die Preisankündigung gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395). Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Wer den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder der Vorschrift in Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

3. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden gestrichen.

Artikel 2.

Der vorläufige Ausweis für Angestellte und Beauftragte nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 in der Fassung des Artikel 1 Nr. 2 ist auf Antrag des Auftraggebers auszustellen. Er muß Namen und Wohnort des Beauftragten, die Person, für die er tätig ist, und die Angabe enthalten, daß der Auftraggeber im Besitze der Handelserlaubnis nach § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 ist. Die Landeszentralbehörde bestimmt die für die Erteilung des Ausweises zuständige Stelle u. trifft die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Dertlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk sich die Niederlassung des Auftraggebers befindet.

Berlin, den 24. November 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Hermes.

Veröffentlicht.

Belgard, den 30. November 1921.

Der kom. Landrat,
Wucherbekämpfungsstelle.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Zusammenstellung von Grundsätzen aus wichtigen Bescheiden zur Wahl der Vertrauensmänner nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

1. **Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Allgemeine**
Nicht wahlberechtigt sind Personen, die nach Abs. 2, 3, § 10 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für gestellte versicherungsfrei sind. Darüber, ob die Besetzungen der Versicherungsfreiheit gegeben sind, ents nach § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 a. a. O. die oberste Verwaltungsbehörde. Solange eine solche Entscheidung nicht ergangen ist, sind die fraglichen Personen als versicherungspflichtig zu behandeln, also auch wahlberechtigt. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 6. November 1912 — I. 6473 —.

Als Vertrauens- und Ersatzmänner wählbar sind nur volljährige Deutsche (§§ 112, 151 des Versicherungsgesetzes für Angestellte). § 151 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nimmt auf den ganzen Paragraphen 112 a. a. O. Bezug, nicht nur auf den 2. Absatz. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 30. Oktober 1912 — I. 9382 —.

Die Volljährigkeit muß am Wahltag bestehen. Die als Wahlausweis dienende Versicherungskarte wird im allgemeinen auch dafür Beweismittel sein. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 31. Oktober 1912 — I. 8698 —.

2. **Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Arbeitgeber.**
Wird ein versicherter Angestellter bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so sind sämtliche Arbeitgeber wahlberechtigt. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 1. Oktober 1912 — I. 4500 —.

Auf die Wahlberechtigung und das Stimmrecht von Arbeitgebern ist der Umstand, daß ihre Angestellten auch von anderen Arbeitgebern beschäftigt werden, ohne Einfluß. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 18. Dezember 1912 — I. 8231 —.

Bei Firmen mit mehreren Zweigniederlassungen ist es Tatfrage, wie weit auch den Filialleitern ein Wahlrecht als Arbeitgeber zusteht. Im allgemeinen ist daran festzuhalten, daß Leiter von Zweigniederlassungen der Firmen, die unabhängig von dem Hauptgeschäft eine gewisse Selbständigkeit in der Verwaltung (selbständige Annahme und Entlassung von Angestellten, getrennte Buchführung und dergleichen) haben, auch als Arbeitgeber wahlberechtigt sind. Es ist Sache der Verwaltungsbehörde, über die Wahlberechtigung zu entscheiden (§ 149 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Gegen diese Entscheidung kann dann Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde eingelegt werden. Aeußerung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 9. Juli 1920 — C. B. I. 4322 —.

Bei Arbeitsgemeinschaften mehrerer Personen — z. B. mehrerer Rechtsanwälte — kommt es auf das innere Vertragsverhältnis an, je nachdem dieses die Befugnis zur Einstellung und Entlassung des Personals, die Entscheidung über die Obliegenheiten und Bezüge usw. einem oder mehreren oder allen Mitgliedern der Gemeinschaft zuweist. Jeder hiernach Mitberechtigter dürfte als Arbeitgeber anzuerkennen sein, und zwar unabhängig von den gleichen Befugnissen der übrigen, sowohl hinsichtlich der Wahlberechtigung nach § 147 des Versicherungsgesetzes für Angestellte als auch hinsichtlich der Wahlbarkeit nach § 151 a. a. D. Nicht anwendbar sind hier die Bestimmungen über die Wahlberechtigung juristischer Personen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 5. November 1912 — I. 6895 —.

Bei der Berechnung des Mehrstimmrechts der Arbeitgeber (§ 4 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912) ist die Zahl der sämtlichen versicherten Angestellten des Arbeitgebers, auch der außerhalb seines Wohnortes beschäftigten zugrunde zu legen. Bei dieser Feststellung können auch die außerhalb des Wohnortes des Arbeitgebers wohnenden Versicherten mitgerechnet werden. Wählen aber dürfen sowohl die Arbeitgeber als auch die versicherten Angestellten nur an ihrem persönlichen Wohnorte*). Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 6. November 1912 — I. 7916 und I. 10050 —.

3. Juristische Personen.

Vorstandsmitglieder juristischer Personen sind als Arbeitgeber nach § 5 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912 auch wahlberechtigt, wenn sie nicht als Angestellte Wahlrecht besitzen. Ist ein Vorstandsmitglied, das nicht Angestellter ist, nicht vorhanden, dann kann die juristische Person das ihr zustehende Wahlrecht nicht ausüben. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 2. November 1912 — I. 6774 —.

Das Wahlrecht einer Gewerkschaft als Arbeitgeber auszuüben, sind gemäß § 5 Nr. 2 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912 nur Mitglieder des Vorstandes, und zwar immer eins für alle, d. h. im Namen der Gewerkschaft. Wählbar sind dagegen nach § 6 a. a. D. auch bevollmächtigte Betriebsleiter, z. B. die Direktoren. Bedingung für das Recht, als Arbeitgebervertreter zu wählen oder sich wählen zu lassen, ist aber unter allen Umständen die persönliche Freiheit von der Versicherung. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 9. November 1912 — I. 9042 —.

4. Stellung der Ersatzklassen (§§ 372 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte) bei den Wahlen.

Die Mitglieder von Ersatzklassen können nur ausnahmsweise ihr Wahlrecht bei den Vertrauensmänner-

wahlen ausüben, nämlich nur dann, wenn sie in der Lage sind, den Nachweis zu führen, daß sie innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl einen Beitrag an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte geleistet haben (§ 149 Abs. 1 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. § 18 letzter Satz der Wahlordnung vom 3. Juli 1912).

Gegen ihre Wählbarkeit bestehen keine Bedenken, da sie nach § 373 des Versicherungsgesetzes für Angestellte Versicherte im Sinne des Gesetzes sind. Sie sind als Vertrauensmänner wahlberechtigt bei den von diesen auszuführenden Wahlen; es bestehen auch keine Bedenken gegen ihre Wählbarkeit bei diesen Wahlen.

Da die Arbeitgeber in den Ersatzklassen versicherte Angestellte beschäftigen, so sind sie in gleichem Umfange wie die sonstigen Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar. Bericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 17. September 1921 — I. b. 615/21 — und Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. September 1921 — II. A. 2. 2609/21 —.

5. Ablehnung der Wahl.

Angestellte können eine Wahl jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, ablehnen. Erlaß kann nach § 33 Abs. 2 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912 oder, sofern für seine Anwendung Bewerber nicht mehr vorhanden sind, nach § 152 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beschafft werden. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 9. Dezember 1912 — 15407 —.

Wo zur Anwendung des § 152 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bei einer Gruppe genügend wählbare Personen tatsächlich nicht vorhanden sind, muß es bei der möglichst annähernden Vollständigkeit der Berufungen sein Bewenden haben. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 22. November 1912 — I. 13143 —.

6. Wahlverfahren.

§ 17 Absatz 2 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912 stellt die Gliederung des Wahlbezirks in mehrere Stimmbezirke dem Ermessen der unteren Verwaltungsbehörde (des Wahlleiters) anheim. Diese wird auch die Fragen des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit einer solchen Gliederung selbständig nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden haben. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 5. November 1912 — I. 4572 —.

Die Mitteilungen über das Abstimmungsergebnis in dem Stimmbezirke sind an den zuständigen Wahlleiter (die untere Verwaltungsbehörde) zu richten. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 26. November 1912 — 14064 —.

Das in der Wahlordnung vom 3. Juli 1912 vorgesehene Verfahren der Verhältniswahl ist ohne Einreichung von Vorschlagslisten nicht denkbar. Liegt seitens der Gruppe der Arbeitgeber oder der Gruppe der Versicherten nur eine Liste vor, so gilt § 16 der Wahlordnung, d. h. es findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlages als gewählt. Liegt überhaupt keine Liste vor, so ist auf die betreffende Gruppe § 152 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte anwendbar. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 5. November 1912 — I. 10323 —.

Enthält eine Liste die ausdrückliche Scheidung zwischen Vertrauensmanns- und Ersatzmannskandidaten, so hat dies zur Folge, daß die Erstgenannten nur für die Vertrauensmännerliste, die Letztgenannten nur für Ersatzmännerliste als Bewerber gelten. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 5. November 1912 — I. 11604 —. Es empfiehlt sich daher, um Zweifel auszuschneiden und das Verfahren zu vereinfachen, eine solche ausdrückliche Scheidung in der Liste nicht vorzunehmen.

*) Genauer in dem Stimmbezirk, in welchem sie wohnen (§ 19 Abs. 2 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912).

Hiernach würde zweckmäßig davon abzusehen sein, in den Vorschlagslisten die einzelnen Bewerber als Vertrauensmänner oder als Erfaszmänner zu bezeichnen. Wird von einer solchen Scheidung abgesehen, so ist bei jeder Liste einfach die Reihenfolge maßgebend, gleichwie ob es sich um Vertrauensmänner oder Erfaszmänner handelt (zu vergleichen § 8 Abs. 2 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912).

Nach §§ 32, 37 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912 ist sowohl das vorläufige als auch das endgültige Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt zu machen. Nach § 26 Abs. 1 a. a. O. beruft der Wahlleiter schon vorher zur Feststellung des Ergebnisses — sofern § 16 a. a. O. nicht anwendbar und eine Wahl notwendig ist — vier Personen aus den beteiligten Arbeitgebern und Angestellten zur Mitwirkung. Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 18. Dezember 1912 — I. 16402 —.

Streitverfahren.

Bei Streit über die Wahlen ist die untere Verwaltungsbehörde, auf Beschwerde die höhere Verwaltungsbehörde des Landes zuständig (zu vergleichen § 149 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und § 34 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912). Bescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 12. November 1912 — I. 11230 —.

Veröffentlicht.

Belgard, den 26. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Rittergutes Neu-Jagertow, des Rittergutes Reinfeld, des Bauernhofsbesizers Wilhelm Gehrt in Langen und des Bauernhofsbesizers Goetze in Kabelsberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die obengenannten 2 Rittergüter und die 2 Gehöfte der genannten Besitzer tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gelten die 2 Rittergüter und die 2 Gehöfte der Besitzer.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 29. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutes Ragtow (Guts- und Leutevieh) ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 29. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Seyde (Guts- und Leutevieh) ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 29. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Standemin, Rittergutsbesitzer Ruffell in Lutzig, ist für die Zeit vom 30. November d. Js. bis einschließlich 7. Dezember d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der 2. Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Kleist in Ramiffow.

Belgard, den 2. Dezember 1921.

Der Komm. Landrat.

Drucksachen für die Standesämter.

Die Standesämter werden erneut ersucht, die quittierten Nachweisungen sofort nach Empfang der beantragten Register und Formulare an die Strafanstalten zurückzusenden, damit Erinnerungsschreiben seitens der letzteren vermieden werden.

Belgard, den 30. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Die Bezirkshebamme Struz zu Pustchow bleibt auf eine mehr als 40jährige Dienstzeit als Hebamme zurück. Ihr wurde aus diesem Anlaß von dem Herrn Oberpräsidenten zugleich im Namen des Herrn Ministers des Innern ein Schreiben über die Anerkennung der treuen dem Volkswohle geleisteten Dienste und ihre vorbildliche Hingabe an ihren wichtigen Beruf mit dem Dank der Staatsregierung übermittelt.

Belgard, den 28. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Am Dienstag, den 6. Dezember, vormittags 11¼ Uhr findet in Falks Gesellschaftshaus zu Belgard eine

landw. Kreisversammlung

statt. Sämtliche Landwirte des Kreises Belgard werden hierzu ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches.
2. Bericht über die Tätigkeit der landw. Kreis-Kommission.
3. Vortrag über „Richtlinien für die Pommerische Pferdezücht.“
Referent: Herr Pferdezüchteliter von Hochow—Stettin.
4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende der landw. Kreis-Kommission

des Kreises Belgard,

von Rehdorf—Tegow.

Pappelstämme, Lindenstämme,

vorniegend starke Dimensionen, in Mengen von 10 Festmetern aufwärts, zu hohen Tagespreisen gesucht. Angebote mit Angabe der Preise und Maße erbitten

Mamluk, Messow & Hirschfeldt,

Berlin-Lichtenberg, Möllendorferstr. 3,
Telefon Lichtenberg 678, 679 u. 1587.



Früchtekonserven

in feinsten Qualität,
besonders Bowlenfrüchte:
Ananas, Pfirsche,
Erdbeeren
sind eingetroffen.

Veruh. Maaf.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Kemp Nachf., Belgard.